

RS Vwgh 1992/9/4 90/13/0164

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1992

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §4 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/16 90/15/0067 3

Stammrechtssatz

Zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer zählen bei Geldspielautomaten sowohl sämtliche in den Automaten eingeworfene Bargeldbeträge ("Bargeldeinwurf") ungeachtet einer allfälligen Auszahlung von Gewinnen als auch die Freispielumsätze und "Gamble"- Umsätze.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130164.X02

Im RIS seit

16.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at